

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 34 vom 18. August 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
des Marktes Teisendorf
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) 1

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die frühzeitige öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Sondergebiet Tourismus – Neukirchen Skilift“ 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung
von öffentlichen Straßen
„Spitzauer Wiese, Gemarkung Surheim“ 3

Bekanntmachung über die Widmung
von öffentlichen Straßen
„Untere Straße, Gemarkung Saaldorf“ 4

Bekanntmachung über die Widmung
von öffentlichen Straßen
„Aspenfeld, Gemarkung Saaldorf“ 5

Bekanntmachung über die Aufstufung einer
Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges
und Widmung einer Stichstraße
„Schwellstraße, Gemarkung Saaldorf“ 6

Bekanntmachung über die Widmung
eines beschränkt öffentlichen Weges
„Spitzauer Weg, Gemarkung Surheim“ 7

Bekanntmachung über die Aufstufung einer
Teilstrecke eines öffentlichen Feld- und Waldweges
„Schwellweg, Gemarkung Saaldorf“ 8

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Haushaltssatzung des ZV Gewerbeflächenmanagement BGL
für das Haushaltsjahr 2020 9

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Teisendorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung)

- a) Kindergarten Neukirchen und
- b) Waldkindergarten
- c) Kindergarten Mehring

eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am dritten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Teisendorf ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Marktes Teisendorf zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 KAG zu entrichten.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von zwei bis drei Jahren folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 3 Stunden	185,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	205,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	227,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	250,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	272,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von drei bis sechs Jahren folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	91,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	100,00 €
-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	109,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden für Grundschüler folgende Gebühren erhoben:

-	durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden	46,00 €
---	--	---------
- (4) Jeden Monat wird zusätzlich 6,00 € Spielgeld eingezogen.
- (5) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.

- (6) Die Gebühr wird für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Das jüngste Kind gilt als erstes Kind. Weitere Kinder in der Kindertageseinrichtung werden von der Gebühr befreit.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).
- (3) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Beitragszuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Teisendorf die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 2017 außer Kraft. Die Änderungen der 3. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebühren vom 6. Mai 2019 wurden eingearbeitet.

Teisendorf, den 3. August 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Tourismus – Neukirchen Skilift“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 6.7.2020 den Aufstellungs- / Einleitungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB zum o. g. Bebauungsplan gefasst. Die Entwurfsplanung nebst Begründung und Umweltbericht, in der Fassung vom 28.7.2020, ausgearbeitet von ing-Traunreut GmbH, liegt nun vor.

Mit der Bauleitplanung soll der Ganzjahresbetrieb der Skiliftgaststätte ermöglicht werden. Hierzu ist der Einbau einer Betriebsleiterwohnung notwendig. Es sollen auf dem Skiliftgelände mobile Beherbergungshütten zur touristischen Erschließung entstehen. Außerdem können traditionelle Veranstaltungen wie Köhlerfest oder Bauerntheater gesichert werden.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom

26. August 2020 bis 28. September 2020

durchgeführt wird. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt

Das Verfahren wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 18. August 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen „Spitzauer Wiese, Gemarkung Surheim“

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straßen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

1. Straßenbeschreibung

Straßenname:	Spitzauer Wiese
Straßengrundstück:	Fl.-Nr. 103, Gemarkung Surheim
Anfangspunktes:	Abzweigung bei der Kreisstraße BGL 2
Endpunktes:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Ragging, Untersurheim“ bei südwestliches Ende der Fl.-Nr. 103/18, Gemarkung Surheim
Länge:	0,409 km

2. Verfügung

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Spitzauer Wiese wird unter 1. bezeichnete Straße zur Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Saaldorf-Surheim

4. Widmungsbeschränkung

keine

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 13. August 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen „Untere Straße, Gemarkung Saaldorf“

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straßen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

1. Straßenbeschreibung

Straßenname:	Untere Straße
Straßengrundstück:	Fl.-Nr. 24, Gemarkung Saaldorf, TF Fl.-Nr. 347, Gemarkung Saaldorf und Fl.-Nr. 10/4, Gemarkung Saaldorf
Anfangspunktes:	Einmündung in die Kreisstraße BGL 3 bei Fl.-Nr. 1, Gemarkung Saaldorf
Endpunktes:	a) Einmündung in die Kreisstraße BGL 3 bei Fl.-Nr. 109 Gemarkung Saaldorf b) Südliches Ende Fl.-Nr. 14/2, Gemarkung Saaldorf c) Nordwestliches Ende Fl.-Nr. 369/1, Gemarkung Saaldorf
Länge:	0,888 km

2. Verfügung

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Saaldorf Altdorf wird unter 1. bezeichnete Straße zur Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Saaldorf-Surheim

4. Widmungsbeschränkung

keine

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 13. August 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen „Aspenfeld, Gemarkung Saaldorf“

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straßen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

1. Straßenbeschreibung

Straßenname:	Aspenfeld
Straßengrundstück:	TF Fl.-Nr. 209/7, Gemarkung Saaldorf und Fl.-Nr. 209/11, Gemarkung Saaldorf

Anfangspunktes: Abzweigung bei Kreisstraße BGL 3

Endpunktes: a) Südöstliches Ende der Fl.-Nr. 209/19, Gemarkung Saaldorf
b) Südöstliches Ende der Fl.-Nr. 209/29, Gemarkung Saaldorf
c) Nordwestliches Ende der Fl.-Nr. 209/30, Gemarkung Saaldorf

Länge: 0,241 km

2. Verfügung

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Saaldorf Nordost wird unter 1. bezeichnete Straße zur Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Saaldorf-Surheim

4. Widmungsbeschränkung

keine

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 13. August 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bekanntmachung über die Aufstufung einer
Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges
und Widmung einer Stichstraße
„Schwellstraße, Gemarkung Saaldorf“**

Die Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Schwellweg“ von Km 0,000 bis Km 0,038 bestehend aus einer Teilfläche der Fl.-Nr. 230, Gemarkung Saaldorf wird gemäß Art. 7 BayStrWG zur Ortstraße aufgestuft. Zudem wird eine Stichstraße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet. Das Straßenbestandsverzeichnis für Gemeindestraßen ist die Karteikarte 76 „Schwellstraße“ entsprechend zu berichtigen.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Schwellstraße

Straßengrundstück: Fl.-Nr. 230/1, Gemarkung Saaldorf

Anfangspunktes: Nördliches Ende Fl.-Nr. 242/7, Gemarkung Saaldorf,

Endpunktes: a) Nordöstliches Ende Fl.-Nr. 242/7, Gemarkung Saaldorf
b) Südwestliches Ende Fl.-Nr. 216/4, Gemarkung Saaldorf

Länge: 0,653 km

2. Verfügung

Aufgrund der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Saaldorf II-2 wird unter 1. bezeichnete Straße zur Ortsstraße gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Saaldorf-Surheim

4. Widmungsbeschränkung

keine

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 13. August 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Widmung eines beschränkt öffentlichen Weges „Spitzauer Weg, Gemarkung Surheim“

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straßen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Spitzauer Weg

Straßengrundstück: TF Fl.-Nr. 103, Gemarkung Surheim

Anfangspunktes: Nordöstliches Ende Fl.-Nr. 103/14, Gemarkung Surheim

Endpunktes: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Ragging-Untersurheim“ bei nordwestliches Ende der Fl.-Nr. 103/14, Gemarkung Surheim

Länge: 0,029 km

2. Verfügung

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Spitzauer Wiese wird unter 1. bezeichnete Straße zum beschränkt öffentlichen Weg gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Saaldorf-Surheim

4. Widmungsbeschränkung

keine

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 13. August 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Aufstufung einer Teilstrecke eines öffentlichen Feld- und Waldweges „Schwellweg, Gemarkung Saaldorf“

Die Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Schwellweg“ von Km 0,000 bis Km 0,038 bestehend aus einer Teilfläche der Fl.-Nr. 230, Gemarkung Saaldorf wird gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortstraße aufgestuft. Das Straßenbestandsverzeichnis für die öffentlichen Feld- und Waldwege ist entsprechend zu berichtigen:

1. Straßenbeschreibung

Straßenname:	Schwellweg
Straßengrundstück:	Fl. Nr. 230/1, 727, 740 lfl., 751/1, 756/lfl., Gemarkung Saaldorf
Anfangspunktes:	Nordöstliches Ende Fl.-Nr. 242/7, Gemarkung Saaldorf
Endpunktes:	Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg „Angerwiesenweg“ und Nordostecke von Fl. Nr. 752, Gemarkung Saaldorf
Länge:	1,516 km

2. Verfügung

Aufgrund der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Saaldorf II-2 wurde ein Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges Schwellweg zur Ortstraße „Schwellstraße“ aufgestuft.

3. Träger der Straßenbaulast

Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 216, 216/2, 216/28, 242, 654, 658, 660, 667, 668, 669, 656, 726, 728, 730, 732, 734, 739, 742, 751-753, 759

4. Widmungsbeschränkung

keine

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 13. August 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Haushaltssatzung des ZV Gewerbeflächenmanagement BGL für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	16.813,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.610,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.203,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	16.813,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	15.610,00 €
und dem Saldo von	1.203,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit
- | | |
|---------------------------------------|--------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0,00 € |
| und einem Saldo von | 0,00 € |
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 1.203,00 €
- ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf: 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf: 0,00 €

§ 4

Gemäß § 16 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 wird eine Umlage in Höhe von

230,72 € vom Markt Berchtesgaden,
 216,91 € von der Stadt Laufen,
 52,89 € vom Markt Marktschellenberg,
 51,07 € von der Gemeinde Ramsau,
 165,30 € von der Gemeinde Saaldorf-Surheim,
 38,72 € von der Gemeinde Schneizlreuth
 167,82 € von der Gemeinde Schönau am Königsee und
 278,74 € vom Markt Teisendorf

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt auf: 50.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Teisendorf, den 12. August 2020
 Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Thomas Gasser, Vorsitzender
 des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).
